

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/7270, 12/8060 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens
und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksachen 12/6718, 12/8060 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens
und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz — PTNeuOG)

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe, Werner Zywietz
und Rudi Walther (Zierenberg)

Mit den Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die Postunternehmen DBP POSTBANK, DBP POSTDIENST und DBP TELEKOM, die jetzt als Sondervermögen des Bundes zur unmittelbaren Bundesverwaltung gehören, in Aktiengesellschaften umzuwandeln.

1. Kapitel 1301, Ministerium

Durch die Postreform II entfallen weitgehend die Aufgaben der Abteilung „Unternehmen der DBP“. Die Regulierungsaufgaben der dafür zuständigen Abteilung nehmen aber nach dem Entwurf des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens zu; außerdem müssen besondere

Beschlußkammern eingerichtet werden. Genaue Quantifizierungen sind zur Zeit noch nicht möglich.

Die Verwaltungskostenanteile zu den Selbstverwaltungseinrichtungen der DBP, die weitergeführt werden, sollen für den Hoheitsbereich von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation DBP getragen werden, § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 Satz 3 Entwurf Bundesanstalt Post-Gesetz (BAPostG). Im Kapitel 1301 fallen dadurch Abgaben in Höhe von 1 Mio. DM weg.

2. Kapitel 1302, Allgemeine Bewilligungen

2.1 Durch die Privatisierung der Postunternehmen wird die Ablieferung der DBP betroffen. Nach § 2

des Artikels 12 des Entwurfs des PTNeuOG soll 1995 aber die Ablieferung übergangsweise noch in der bisherigen Höhe von den AGn weiter gezahlt werden. Das Weitergelten der Ablieferungsregelung im Jahr 1995 korrespondiert mit der bestehenden Befreiung dieser Unternehmen von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Grundsteuer sowie der Monopoldienste der Telekom AG von der Umsatzsteuer. Der Finanzplanung folgend sind für 1995 — unter Berücksichtigung der Vorauszahlung der DBP TELEKOM von 1 Mrd. DM — 3 397 Mio. DM zu zahlen. Im übrigen ist die Finanzplanung dem Gesetzentwurf entsprechend anzupassen. Die steuerlichen Auswirkungen werden im 4. Abschnitt dargelegt.

- 2.2 Die Einnahmen des Bundes aus Aktienverkäufen und Dividenden sind insbesondere und vorrangig zur Finanzierung der Unterstützungskassen, im übrigen zur Finanzierung der Bundesaufgaben der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation DBP und zur Abführung an den Bund zu verwenden, § 7 Abs. 4 Entwurf BAPostG. Von 1995 bis 1999 werden die Pensionen und Beihilfen für die Pensionäre von den drei neuen AGn durch Zuschüsse an die Unterstützungskassen gedeckt. Ab 2000 zahlen diese Zuschüsse in Höhe von 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven und beurlaubten Beamten, so daß dann Ausgleichszahlungen von der Bundesanstalt an die Unterstützungskassen zu leisten sein werden.

Es läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, in welcher Höhe unter diesen Umständen in den nächsten Jahren Abführungen an den Bund möglich sein werden, da dies von der wirtschaftlichen Entwicklung der AGn abhängt.

Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation DBP wird keine Ausgabemittel aus dem Bundeshaushalt erhalten.

3. Kapitel 1305, Bundesamt für Post und Telekommunikation

Nach § 1 Entwurf Postsozialversicherungsorganisationsgesetz (PostSVOrgG) wird die Zentralstelle für Arbeitsschutz des BAPT zu der neu zu errichteten,

rechtlich selbständigen „Unfallkasse Post und Telekom“ verlagert. Sie ist eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Damit entfallen beim BAPT für unmittelbare und mittelbare Aufgaben 91 Planstellen. Die Ausgaben des BAPT vermindern sich dadurch um

6,1 Mio. DM Personalkosten
4,1 Mio. DM sächliche Verwaltungskosten
10,2 Mio. DM insgesamt.

Die für den Arbeitsschutz entstehenden Kosten wurden bisher aber im wesentlichen von den Unternehmen der DBP erstattet, so daß im Ergebnis keine Ersparnis für den Bundeshaushalt eintritt; die Maßnahme ist kostenneutral. Die Einnahmen des BAPT sinken entsprechend um 10,2 Mio. DM.

Nach § 3 Abs. 5 Entwurf Post SVOrgG erfolgt die Erstausrüstung der Unfallkasse mit Sachmitteln teilweise aus dem Bestand des BAPT ohne Zahlungsausgleich. Da die Sachmittelausrüstung der Zentralstelle Arbeitsschutz zum größten Teil durch die Unternehmen der DBP erfolgte, werden diese Sachmittel der Unfallkasse unentgeltlich aus dem Bundesvermögen übertragen.

4. Steuern

Von 1996 an zahlen die neuen AGn Steuern wie alle anderen Unternehmen und keine Ablieferung mehr. Die volle Umsatzsteuerpflicht der Deutschen Telekom AG ab 1. Januar 1996 ist im Rahmen der Postreform I beschlossen worden und schon in der Finanzplanung berücksichtigt. Die Höhe der ab 1996 aufgrund der Postreform II zusätzlich zu zahlenden Steuern läßt sich heute noch nicht quantifizieren. Als Anhaltspunkt mögen die potentiellen Steuern für das Jahr 1995 dienen, die von den Unternehmen der DBP gezahlt würden, wenn sie steuerpflichtig wären.

Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens an potentiellen Steuern für 1995

— in Mio. DM —

	Gesamt	davon		
		Bund	Länder	Kommunen
Körperschaftssteuer	1 292	646	646	—
Solidaritätszuschlag	98	98	—	—
Vermögensteuer	172	—	172	—
Gewerbesteuer	1 728	88	270	1 370
Grunderwerbsteuer	288	—	288	—
Grundsteuer	202	—	—	202
	3 780	832	1 376	1 572

5. Bundesanstalt für Post und Telekommunikation DBP

Die neue Bundesanstalt führt zu keiner Ausweitung der öffentlichen Finanzen des Bundes, sie finanziert sich aus ihren Einnahmen.

Sie nimmt vor allem Aufgaben für die AGn wahr, insbesondere im Sozialbereich. Die mit dieser Aufgabenwahrnehmung verbundenen Ausgaben werden aus den vertraglich vereinbarten Entgelten finanziert; die Bundesanstalt schließt mit den AGn entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge ab, § 13 Abs. 2 Entwurf BAPostG in Verbindung mit § 2a Entwurf der Satzungen der AGn, die als Teil dieses Gesetzesvorhabens verabschiedet werden. Der Bundeshaushalt wird dadurch nicht belastet.

Außerdem nimmt die Bundesanstalt für Aktionärsrechte des Bundes wahr, erwirbt und veräußert die Aktien der AGn, führt sie am Kapitalmarkt ein und entscheidet über die Verwendung der Dividenden, § 3 Abs. 1 Entwurf BAPostG. Diese Aufgaben sind aus Dividenden und Aktienerlösen zu finanzieren, § 13 Abs. 1 Entwurf BAPostG. Für diese Aufgaben wird nur eine geringe Zahl von Kräften erforderlich sein.

Zur Finanzierung der Bundesaufgaben erhält die Anstalt keine Mittel aus dem Bundeshaushalt, und es werden ihr 1995 auch noch keine Mittel aus Dividenden zur Verfügung stehen. Da die Bundesaufgaben anfänglich noch gering sind, sollen die hierfür erforderlichen Bediensteten vom BMPT zur Anstalt ohne Kostenerstattung abgeordnet werden.

Die Verwaltungskostenanteile zu den bisherigen Selbstverwaltungseinrichtungen der DBP sind für den hoheitlichen Bereich und die Anstalt selbst von dieser nach § 22 Abs. 2, § 20 Abs. 5 Satz 3, § 3 Abs. 1 Entwurf BAPostG zu tragen. Hierfür sind weitere 2 Mio. DM erforderlich. Weiterhin leistet die Bundesanstalt Zuschüsse für die Mitglieder des Hoheitsbereichs an die Postbeamtenkrankenkasse, da diese Kasse in ihrem Bestand geschlossen wird, § 20 Abs. 2 und 5 Entwurf BAPostG. Der Anteil der Mitglieder des Hoheitsbereichs liegt nur bei 1 bis 2 % der Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse. Die Höhe des Zuschusses in den nächsten Jahren kann noch nicht ermittelt werden, dürfte aber gering sein. Die geringen Sachkosten für die Bundesaufgaben werden 1996 auch noch für 1995 von der Anstalt in Anrechnung gebracht.

6. Unfallkasse Post und Telekom

Alle Kosten, die durch die Aufgabenerfüllung der Unfallkasse entstehen, sind von den AGn zu tragen, der Bundeshaushalt wird nicht belastet.

Die Unfallkasse wird aus der Bundespost Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, die zur DPB-POSTDIENST gehört, und der Zentralstelle für Arbeitsschutz des BAPT gebildet, § 1 Post SVOrgG.

7. Museumsstiftung Post und Telekommunikation

Auch die Museumsstiftung wird den Bundeshaushalt nicht belasten. Es handelt sich um eine neu zu errichtende rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie wird aus Eintrittsgeldern und aus Zuschüssen der neuen AGn und Dritter finanziert.

8. Ergebnis

Durch den Übergang von der Ablieferungspflicht der DBP zur allgemeinen Steuerpflicht der AGn ergibt sich ab 1996 für den Bundeshaushalt eine Verminderung der Einnahmen. Inwieweit sich ein Ausgleich ergeben könnte, hängt zum einen von der wirtschaftlichen Entwicklung und damit von der Steuerzahlung der Unternehmen ab, zum anderen von den Abführungen von Dividenden und Verkaufserlösen aus Aktien an den Bund, soweit diese nicht von der Bundesanstalt benötigt werden.

Die Ausgaben sinken im Kapitel 1301 nach Schätzungen des BMPT jährlich um etwa 4 Mio. DM durch die Postreform II.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die AGn Dividenden und Steuern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Situation zahlen werden, sind die Gesetzesentwürfe mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Der Haushaltsausschuß geht davon aus, daß die sich im Zuge der Postreform II ergebenden Veränderungen der Verteilungsstruktur des Steueraufkommens bei künftigen Finanzverhandlungen berücksichtigt werden.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Post und Telekommunikation vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)

Vorsitzender und Berichterstatter

Manfred Kolbe

Berichterstatter

Werner Zywiets

